



Wichtige Informationen

#Corona #Bienenbüttel

Aktuelle Informationen unter:
www.bienenbuettel.de



Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus (Stand: 11.05.2020 Uhrzeit 8:00 Uhr)

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit den Regierungschefs der Länder am Freitag, 08. Mai 2020, die Neuerungen zu den Beschränkungen des öffentlichen Lebens zur Eindämmung des Corona-Virus beschlossen.

Heute gab das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung eine neue Verordnung für Niedersachsen bekannt. Diese neue Verordnung tritt am 11. Mai 2020 in Kraft und mit Ablauf des 27. Mai 2020 außer Kraft. Zwischenzeitliche Änderungen und Ergänzungen werden auf der Homepage der Gemeinde Bienenbüttel veröffentlicht, achten Sie daher bitte unbedingt auf den jeweiligen Stand (siehe oben).

Die nachfolgend aufgelisteten grundsätzlichen Bestimmungen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus sind zu beachten. Diese Auflistungen sind nicht abschließend! Sie sollen aber dabei helfen, eine möglichst einfache Übersicht zu gewinnen. Bitte beachten Sie hierzu auch die aktuelle Verordnung (siehe unten).

Bitte beachten Sie, dass das Tragen von Mund-Nasen-Schutz Masken in der Öffentlichkeit dringend empfohlen wird- eine grds. Pflicht besteht bei Besuchen von Verkaufsstellen, Geschäften, Dienstleistungseinrichtungen und dem öffentlichen Personennahverkehr und dem Rathaus Bienenbüttel. Bitte beachten Sie bei den Geschäften und Institutionen, dass durch Aushänge ggf. auf Hausrecht hingewiesen wird.

Halten Sie den in der Verordnung angeordneten Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, ausgenommen von Personen des eigenen Haushaltes, ein.

Vermeiden tagestouristische Ausflüge im Inland. Beachten Sie zudem, dass eine weltweite Reisewarnung weiterhin bestehen bleibt.

- ✗ Die geltenden Maßnahmen zur Beschränkung sozialer Kontakte sowie des öffentlichen Lebens werden bis mindestens 27. Mai 2020 verlängert.**
- ✓ Persönliche Kontakte zu anderen Menschen sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Ausgenommen Kontakte zu den Angehörigen sowie von jeder Person mit Personen, die den eigenen oder **EINEM** weiteren Hausstand angehören.
Weitere Beschränkungen sozialer Kontakte finden unter anderem in den Auflistungen.
- ✓ Ausgenommen ist die private Betreuung von höchstens 5 Kindern, die nicht zum eigenen Hausstand der betreuenden Person gehören.

- ✗ Weiterhin für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen sind:**
 - ✗ Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen
 - ✗ Theater, Opern, Konzerthäuser, Kulturzentren und ähnliche Einrichtungen
 - ✗ Messen, Kinos, Freizeitparks, Spezialmärkte, Spielhallen und Spielbanken sowie Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen
 - ✗ Prostitutionsstätten, Bordelle, Straßenprostitution und ähnliche Einrichtungen
 - ✗ Schwimm- und Spaßbäder
 - ✗ Fitnessstudios, Saunen und ähnliche Einrichtungen
 - ✗ Indoor-Spielplätze, Kletterhallen und ähnliche Einrichtungen

- ✗ Verboten sind zudem unter anderem:**
 - ✗ Gruppenbildungen, Picknick oder Grillen im Freien

- ✗ Großveranstaltungen sind bis mindestens einschließlich 31. August untersagt**
- ✗ Hierzu zählen unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden alle Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, Festivals, Dorf-, Stadt-Straßen- und Schützenfeste und ähnliche Veranstaltungen.**

Diese Vorschrift tritt abweichend von der Verordnung nicht mit Ablauf des 27. Mai 2020 außer Kraft

- ✗ Aufenthalte in Hotels und Beherbergungsstätten sind weiterhin untersagt**

- ✓ Aufenthalt auf Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen, Bootsanlegern und in Ferienwohnungen ist unter Auflagen erlaubt**
- ✓ Aufenthalte auf niedersächsischen Inseln sind unter Auflagen erlaubt:**
- ✓ Für Personen, die ihren 1. Wohnsitz oder über eine Zweitwohnung oder ein Dauermietverhältnis auf einem Campingplatz verfügen**
- ✓ für Personen, zum Zweck der Arbeitsaufnahme**
- ✓ für Personen, die medizinische Versorgung und die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs sicherstellen**
- ✓ Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartner/-in im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eine Bewohnerin bzw. Bewohners mit erstem Wohnsitz bzw. Verwandte 1. Grades einer Bewohnerin bzw. Bewohners mit erstem Wohnsitz**
- ✓ Journalistinnen und Journalisten, die von der Kommune akkreditiert sind**
- ✓ Personen, für einen Aufenthalt von mindestens einer Woche zu touristischen Zwecken in einer gemieteten Ferienwohnung, einem Ferienhaus oder Campingplatz, sowie Mitreisende aus ihrem und einem weiteren Hausstand**

- ✓ Öffentliche Körperschaften, Initiativen und Vereinen sind Sitzungen unter Auflagen erlaubt.**

- ✓ Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind erlaubt unter Auflagen**

- ✓ **Profifußball ist wieder erlaubt unter Auflagen (Geisterspiele).**
 - ✓ Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen im Freien zur Ausübung von kontaktlosem Sport unter Auflagen erlaubt
 - ✓ **Besuch in Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen, Rehabilitationseinrichtungen, Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen sind zu einem anderen Zweck als zur Heilung und Pflege auch in Einrichtungen der Tagespflege und unterstützenden Wohnformen unter Auflagen erlaubt**
 - ✓ Ausgenommen sind Besuche von werdenden Vätern oder Vätern von Neugeborenen, durch Eltern und Sorgeberechtigten von Kindern und enge Angehörige von Palliativpatientinnen/-patienten. Wenn es medizinisch und ethisch-sozial vertretbar ist, sind Besuche bei erwachsenen Patientinnen/Patienten zeitlich zu beschränken.
 - ✓ Besuch (auch von Dienstleistern) in ambulant betreuten Wohnformen ist erlaubt, darunter fällt auch betreutes Wohnen
 - ✓ Aufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohner in Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen in ambulant betreute Wohngemeinschaften ist unter Auflagen zulässig (14 Tage Quarantäne).
→ Weitere Ausnahmen möglich (siehe Verordnung).
 - ✓ **Dienst- und Ausbildungsbetrieb im Brand- und Katastrophenschutz ist unter Auflagen erlaubt.**
 - ✓ **Bildungsangebote ohne Übernachtung sind unter Auflagen erlaubt**
 - ✗ Ausgenommen sind Chöre und Bläser
 - ✓ **Besuche und die Inanspruchnahme von Sozialen Hilfen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe sind wieder möglich.**
 - ✓ **Restaurationsbetriebe, insbesondere Restaurants, Gaststätten, Biergärten im Freien; Imbisse, Cafés und Kantinen dürfen wieder Einhaltung der Hygienemaßnahmen und Auflagen betrieben werden**
- Hierbei ist dringend zu beachten: Soweit gemäß Verordnung Kontaktdaten zu erheben sind, müssen diese den Vornamen, den Familiennamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer der betreffenden Person umfassen. Die Kontaktdaten sind der Person, die sie erhebt, für die Dauer von drei Wochen nach dem letzten Kontakt mit der betreffenden Person aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Spätestens einen Monat nach dem letzten Kontakt mit der betreffenden Person sind die Daten zu löschen.**
- ✓ **Maniküre-, Pediküre- und Kosmetikstudios sowie Massagepraxen dürfen Ihre Dienste wieder anbieten unter Auflagen**
 - ✗ **Tattoo-Studios dürfen weitehrhin nicht öffnen**
 - ✓ **Praktischer Fahrschulunterricht ist zulässig, auch wenn kein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, wenn eine Mund-Nasenbedeckung getragen wird und danach geeignete Hygienemaßnahmen durchgeführt werden.**

- ✓ **Betrieb von Tagesgruppen ist erlaubt, wenn die Hygienemaßnahmen eingehalten werden**
- ✗ **Präsenzunterricht an allen Schulen und Betrieb in Kindertageseinrichtungen weiterhin untersagt!**
- ✓ **Ausgenommen von der Schulschließung sind:**
 - ✓ Schuljahrgang 3 und 4 in Schulen des Primärbereichs
 - ✓ Schuljahrgang 12 und 13 in den Schulen des Sekundarbereiches II, Schuljahrgänge 9 und 10 in den Abschlussklassen des Sekundarbereichs I
- ✗ **Kein Sportunterricht**

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie in einer separaten Pressemitteilung und unter:
<https://www.mk.niedersachsen.de>
- ✓ **Diese Vorschrift tritt abweichend von der Verordnung ab 18. Mai 2020 in Kraft**
- ✓ **Notbetreuung findet weiterhin statt**
 - ✓ Schuljahrgänge 1 bis 8 in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr (erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen möglich)
 - ✓ Mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter muss in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemein öffentlichen Interesses tätig sein. Hierzu zählen folgende Bereiche:
 - Gesundheitsbereich, medizinischer und pflegerischer Bereich
 - Funktion zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktion
 - Polizei, Rettungsdienste, Feuerwehr, Katastrophenschutz
 - Vollzugsbereich, einschließlich Justiz- und Maßregelvollzug, vergleichbare Bereiche
- ✓ **Alle zulässigen Verhaltensweisen unter den Voraussetzungen der Hygieneauflagen sind in der Verordnung unter § 3 aufgeführt. Erlaubt ist unter anderem:**
 - ✓ Körperliche und sportliche Betätigung im Freien sind weiterhin erlaubt
 - ✓ Teilnahme an Blutspenden
 - ✓ Unabhängig von der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche ist die Versorgung unter Beachtung der Hygieneauflagen, Steuerung des Zutritts und Vermeidung von Warteschlangen zulässig durch:
 - Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Großhandel mit Lebensmitteln
 - landwirtschaftlicher Direktverkauf, Hofläden
 - Wochenmärkte
 - Abhol-, Lieferdienste
 - Bau- und Gartenmärkte, Tierbedarfshandel
 - Brief- und Versandhandel, Poststellen
 - Banken, Sparkassen, Geldautomaten
 - Tankstellen, Kraftfahrzeug- oder Fahrradwerkstätten
 - Reinigungen, Waschsaloons
 - Zeitungsverkaufsstellen
 - Verkaufsstellen für Fahrkarten für den Öffentlichen Personenverkehr
 - Blumenläden
 - Kraftfahrzeughandel und Fahrradhandel
 - Buchhandlungen

Hierbei ist dringend zu beachten: Die Betreiber/innen von Verkaufsstellen und Ladengeschäften sind verpflichtet, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kundinnen/Kunden sicherzustellen. Zudem muss gewährleistet sein, dass nur so viele Kundinnen/Kunden in den Verkaufsräumen sind, dass durchschnittlich 10

Quadratmeter Verkaufsfläche je anwesende Person gewährleistet sind.
Genauere Regelungen hierzu finden Sie in § 8 der Verordnung.

- ✓ Nutzung von Autowaschanlagen
- ✓ Betreuung hilfebedürftiger Personen und Minderjähriger, auch zur Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen
- ✓ Teilnahme an Hochzeitsfeiern und Beerdigungen jedoch nur im engsten Familien- und Freundeskreis, mit maximal insgesamt zwanzig Personen
- ✓ Begleitung Sterbender
- ✓ Versorgung, Betreuung oder Ausführung von Tieren
- ✓ Inanspruchnahme von Hebammenleistungen

- ✓ **Wieder geöffnet werden dürfen unter Beachtung der Hygieneauflagen, Steuerung des Zutritts und Vermeidung von Warteschlangen**
 - ✓ Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 m² (auch in Einkaufszentren)
 - ✓ Unabhängig von der Verkaufsfläche: Kfz-Händler, Fahrradhändler und Buchläden
 - ✓ Öffnung von Bibliotheken und Archiven
 - ✓ Öffnung von Handyläden und Telefonshops

Die gesamte Verordnung zum Nachlesen finden Sie unter
<https://bienenbuettel.de/informationen-zum-corona-virus.html>

„09.05.2020Nds.Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus“

Weitere Informationen zum Thema „Corona-Virus“ erhalten Sie auf der Homepage der Gemeinde Bienenbüttel unter www.bienenbuettel.de oder auf der Homepage des Landkreises Uelzen unter www.landkreis-uelzen.de.